



KLJB
Katholische
Landjugendbewegung
Diözesanverband Freiburg

GESCHÄFTSORDNUNG

DER BEZIRKSVERSAMMLUNG

KLJB-Bezirk

UND WAHLORDNUNG



**Geschäftsordnung der
Bezirksversammlung
KLJB-Bezirk _____
und Wahlordnung**

**- Auszüge aus der Geschäfts- und Wahlordnung
KLJB Diözesanverband Freiburg vom 16. März 2014 -**

Irrelevante Paragraphen für die Bezirksebene sind in dieser Geschäfts- und Wahlordnung nicht enthalten und es wird an entsprechender Stelle darauf hingewiesen. Spezifische Anpassungen an die Vorgehensweise und Handhabung auf Bezirksebene sind hervorgehoben.

- verabschiedet durch die KLJB-Diözesanversammlung
vom 14.-16. März 2014 in Neckarelz

IMPRESSUM

Rahmengesäftsordnung und Wahlordnung für Bezirke im KLJB Diözesanverband Freiburg

Hrsg.: Diözesanverband Freiburg
Okenstr. 15
79108 Freiburg

Tel.-Nr. 0761/5144-238
Fax-Nr. 0761/5144-76238
E-Mail info@kljb-freiburg.de
Internet www.kljb-freiburg.de

Auflage: 100 Stück

Erarbeitet von der Satzungskommission:
Michael Knaus, Moritz Hensle, Jan Schmitt

Im Auftrag der Diözesanleitung:
Annette Hügler, Fabian Schneider, Ina Schmitt, Michael Knaus, Moritz Hensle

Freiburg, im März 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Geschäftsordnung

Abschnitt I:	Allgemeine Regelungen	9
	§ 1 Geltungsbereich	9
	§ 2 Öffentlichkeit	9
Abschnitt II:	Vorbereitung der Bezirksversammlung	9
	§ 3 Einberufung der Versammlung	9
	§ 4 Vorschläge zur Tagesordnung	9
Abschnitt III:	Verlauf der Versammlung	10
	§ 6 Leitung der Versammlung	10
	§ 7 Beschlussfähigkeit	10
	§ 8 Delegation von Stimmen	11
	§ 9 Eröffnung der Versammlung	11
	§ 10 Beratungsgegenstände	11
	§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung	12
	§ 12 Besondere Anträge	13
	§ 13 Beginn und Ende der Aussprache	13
	§ 14 Verbindung der Aussprache	13
	§ 15 Wortmeldung und Worterteilung	14
	§ 16 Zwischenfragen	14
	§ 17 Persönliche Erklärung	14
	§ 18 Abstimmungsformen	14
	§ 19 Abstimmungsregeln	14
	§ 20 Erklärung zur Abstimmung	15
	§ 21 Schluss der Versammlung	15
Abschnitt IV:	Nachbereitung der Versammlung	15
	§ 22 Protokoll	15
	§ 23 Inkrafttreten und Vollzug der Beschlüsse	16
Abschnitt V:	Schlussbestimmungen	16

§ 24	Auslegung und Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung	16
§ 25	Inkrafttreten der Geschäftsordnung	16

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 *Geltungsbereich*

Diese Geschäftsordnung gilt für die Bezirksversammlung.

§ 2 *Öffentlichkeit*

1. Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Dann findet die Versammlung im Kreis der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Bezirksversammlung statt.
Beratung und Beschlussfassung über diesen Antrag finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
2. Die Versammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass die Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte nur im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder stattfindet.
Beratung und Beschlussfassung über diesen Antrag finden im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung statt.
3. Personaldebatten im Rahmen von Wahlen und Beauftragungen finden ausschließlich im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie erfolgen in Abwesenheit der KandidatInnen.

ABSCHNITT II: VORBEREITUNG DER BEZIRKSVERSAMMLUNG

§ 3 *Einberufung der Versammlung*

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 40 Tagen durch die Bezirksleitung.

§ 4 *Vorschläge zur Tagesordnung*

- a. Die Mitglieder der Bezirksversammlung und die Organe der Bezirksebene können Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung im Vorfeld und vor Festsetzung der Tagesordnung an der Bezirksversammlung bei der Bezirksleitung einreichen.
- c. Die Bezirksleitung erstellt eine vorläufige Tagesordnung

Hinweis: - § 4, b und § 5 der Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung sind irrelevant für die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung. -

ABSCHNITT III: VERLAUF DER VERSAMMLUNG

§ 6 Leitung der Versammlung

- a. Die Leitung der Versammlung ist Aufgabe der Bezirksleitung. Sie bestimmt, welches ihrer Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Die Bezirksleitung kann den Vorsitz delegieren.
- b. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Versammlung. Sie/er sorgt für die Wahrung von Satzung und Geschäftsordnung, leitet die Beratungen, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen und verkündet die gefassten Beschlüsse. Sie/er handhabt die Ordnungsgewalt und übt das Hausrecht aus.
- c. Die/der Vorsitzende kann Personen, die den geordneten Ablauf der Versammlung stören, zur Ordnung rufen und nach zweifachem Ordnungsruf von der Teilnahme ausschließen.
- d. Die/der Vorsitzende kann RednerInnen zur Sache verweisen und ihnen nach zweifachem Verweis das Wort entziehen.
- e. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken.
- f. Die/der Vorsitzende entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.
- g. Gegen die Maßnahmen der/des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet nach Begründung der/des Widersprechenden und Stellungnahme der/des Vorsitzenden die Bezirksversammlung ohne weitere Aussprache.
- h. Die/der Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie/er das Wort ergreifen will, muss sie/er den Vorsitz an eine andere Person übergeben.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn
 - a. ordnungsgemäß einberufen wurde und
 - b. wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und
 - c. die Hälfte der Gruppen im Versammlungsraum anwesend sind.

Hinweis: - (vgl. Bezirkssatzung Artikel 39, 1. „Stimmberechtigte Mitglieder“) -

2. Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist gegeben, bis festgestellt wird, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr besteht. Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt werden.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, können keine Anträge gestellt und beschlossen und keine Wahlen durchgeführt werden.
4. Beratungsgegenstände, über die mangels Beschlussfähigkeit nicht entschieden werden konnten, können bei der nächsten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 *Delegation von Stimmen*

1. Die Mitglieder von Gruppenleitungen können ihre Stimmen an KLJB-Mitglieder aus der jeweiligen Ortsgruppe delegieren, wenn sie die Stimme selbst nicht wahrnehmen können.
2. Die Delegation ist gültig, wenn sie bei der Versammlung schriftlich vorliegt.
3. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.

§ 9 *Eröffnung der Versammlung*

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Verabschiedung der endgültigen Tagesordnung.

§ 10 *Beratungsgegenstände*

1 Anträge

- a. Anträge können von der Bezirksleitung, den Bezirksarbeitskreise sowie von jedem Mitglied der Bezirksversammlung gestellt werden.

b. Hinweis: - § 10, 1., Ziffer b ist irrelevant für die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung. -

- c. Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

2 Berichte

Berichte werden von der Bezirksleitung und von den Bezirksarbeitskreisen vorgelegt. Eine Aussprache findet statt, wenn sie beantragt wird.

3 Rechenschaftsbericht der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung legt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit vor.

4 Anfragen

Jedes Mitglied der Bezirksversammlung kann Anfragen an die Bezirksleitung richten. Die Anfragen werden von der Bezirksleitung mündlich beantwortet. Auf Antrag findet über den Gegenstand der Anfrage eine Aussprache statt.

§ 11 *Anträge zur Geschäftsordnung*

1 *Inhalt*

Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Gang der Verhandlungen herbeiführen will.

Dies sind insbesondere:

- a. der Antrag auf Schluss der Versammlung,
- b. der Antrag auf Vertagung der Versammlung,
- c. der Antrag auf Nichtbefassung,
- d. der Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung,
- e. der Antrag auf Verweisung eines Gegenstandes der Tagesordnung an eine Kommission oder ein anderes Organ,
- f. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Paragraf 2 dieser Geschäftsordnung,
- g. der Antrag auf Schluss der Aussprache,
- h. der Antrag auf Schließung der RednerInnenliste,
- i. der Antrag auf Unterbrechung der Versammlung (Pause),
- j. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,

2 *Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung*

- a. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
- b. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind durch eindeutige Wortmeldung zu kennzeichnen.
- c. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Sie gehen Anträgen zur Tagesordnung vor.
- d. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, wird in der Reihenfolge der Aufzählung in Paragraf 11.1 entschieden.
- e. Spricht niemand gegen den Antrag zur Geschäftsordnung (Gegenrede), ist der Antrag angenommen. Die/der Vorsitzende hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen. Gibt es eine Gegenrede, so ist nach deren Anhörung in der Regel sofort darüber abzustimmen.
- f. Die/der Vorsitzende kann eine Aussprache zur Geschäftsordnung zulassen.
- g. Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.

§ 12 **Besondere Anträge**

1 **Änderung von Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung**

Hinweis: - § 12, 1., Ziffer a. und b. sind irrelevant für die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung. -

- c. Diese Anträge können nur beschlossen werden, wenn
- > die Bezirksversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt und
 - > mindestens die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung (absolute Mehrheit) zustimmt.

2 **Entlastung der Bezirksleitung**

- a. Die Bezirksleitung beantragt nach der Aussprache über den Rechenschaftsbericht, ihr die Entlastung zu erteilen.
- b. Der Antrag ist mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) angenommen.

3 **Abwahl von Mitgliedern der Bezirksleitung**

- a. Die Versammlung kann ein Mitglied der Leitung abwählen, indem sie ihm auf Antrag das Misstrauen ausspricht.

b. Hinweis: - § 12, 3., Ziffer b. ist irrelevant für die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung. -

- c. Der Antrag ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder angenommen.

Hinweis: - § 12, 4. ist irrelevant für die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung. -

§ 13 **Beginn und Ende der Aussprache**

- a. Die/der Vorsitzende eröffnet die Aussprache sobald ein Antrag eingebracht bzw. Aussprache über einen Antrag beschlossen worden ist. Sie/er schließt die Aussprache, sobald keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Bezirksversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- b. Vor Eröffnung und nach Schluss der Aussprache ist der Person, die den Antrag gestellt oder Bericht erstattet hat, auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 14 **Verbindung der Aussprache**

Über gleichartige oder in Sachzusammenhang stehende Beratungsgegenstände kann eine gemeinsame Aussprache erfolgen. Die gemeinsame Aussprache kann jederzeit von der Bezirksleitung beschlossen werden.

§ 15 Wortmeldung und Worterteilung

- a. Mitglieder der Bezirksversammlung, die zur Sache sprechen wollen, melden sich durch Handzeichen zu Wort.
- b. Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie/er die Reihenfolge.
- c. Die/der Vorsitzende kann das Wort nach freiem Ermessen erteilen, wenn der gedankliche Zusammenhang der Aussprache dies erfordert.
- d. Außer der Reihe wird das Wort zur Geschäftsordnung und zur Stellung von Zwischenfragen erteilt.

§ 16 Zwischenfragen

Jedes Mitglied der Bezirksversammlung kann an die/den RednerIn Zwischenfragen richten. Sie sind der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung der Rednerin/des Redners.

§ 17 Persönliche Erklärung

- a. Jedes Mitglied der Bezirksversammlung kann das Wort zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form verlangen, um Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht worden sind, zurückzuweisen oder um eigene Ausführungen richtig zu stellen.
- b. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.
- c. Diese Erklärung wird wörtlich in das Protokoll aufgenommen.

§ 18 Abstimmungsformen

- a. Die Beschlüsse der Bezirksversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.
- b. Die Abstimmung ist geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- c. Die Abstimmung ist namentlich, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die namentliche Abstimmung geht der geheimen Abstimmung vor. Wahlen und Personalentscheidungen können nicht namentlich abgestimmt werden.
- d. Wird einem Antrag oder Verfahrensvorschlag nicht widersprochen, so kann die/der Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

§ 19 Abstimmungsregeln

- a. Die Beschlüsse der Bezirksversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bezirkssatzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

- b. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- c. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- d. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- e. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Abstimmung ist unmittelbar nach deren Durchführung die Abstimmung zu wiederholen.
- f. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die/der Vorsitzende fest und verkündet es.
- g. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

§ 20 *Erklärung zur Abstimmung*

- a. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bezirksversammlung kann nach Schluss der Aussprache oder Abstimmung das Wort zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form verlangen, um seine Stimmabgabe zu begründen.
- b. Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung findet nicht statt.
- c. Diese Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 21 *Schluss der Versammlung*

- a. Die/der Vorsitzende schließt die Versammlung, sobald die Tagesordnung vollständig verhandelt worden ist.
- b. Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

ABSCHNITT IV: NACHBEREITUNG DER VERSAMMLUNG

§ 22 *Protokoll*

- a. Über jede Versammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- b. Das Protokoll wird von den Personen, die das Protokoll geführt haben und von einem Mitglied der Bezirksleitung beurkundet.
- c. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Versammlung innerhalb von 30 Tagen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb 20 Tagen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.
- d. Die Bezirksleitung benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Einsprüche entscheidet die folgende Versammlung.

§ 23 *Inkrafttreten und Vollzug der Beschlüsse*

Die Beschlüsse treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, es sei denn, der Beschlusstext bestimmt etwas anderes. Die Bezirksleitung vollzieht die Beschlüsse, soweit nicht andere Organe, Arbeitskreise oder Einzelpersonen damit beauftragt sind.

ABSCHNITT V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 *Auslegung und Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung*

- a. Die/der Vorsitzende entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.
- b. Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 25 *Inkrafttreten der Geschäftsordnung*

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Bezirksversammlung am _____ in Kraft.

Ort, Datum

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Geistliche Leitung

INHALTSVERZEICHNIS

Wahlordnung für die Wahl der Bezirksleitung

§ 1	Geltungsbereich	19
§ 4	Wählbarkeitsvoraussetzungen	19
§ 7	Durchführung der Wahl	20
§ 9	Inkrafttreten	21

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Bezirksleitung.

Hinweis: - § 2 und § 3 sind irrelevant für die Wahlordnung für die Wahl der Bezirksleitung. -

§ 4 Wählbarkeitsvoraussetzungen

1. Bezirksleitung

Zur/zum ehrenamtlichen BezirksleiterIn ist wählbar, wer

- a. Mitglied einer KLJB-Gruppe im jeweiligen Bezirk ist,

Hinweis - § 4 Ziffer 1 b, c, d sind irrelevant für die Wahlordnung der Bezirksleitung. -

- e. zur Wahl vorgeschlagen wird und
- f. sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.
- g. mindestens ein Jahr in der KLJB leitend tätig war,

2. Geistliche Leitung

Zur/zum ehrenamtlichen oder nebenamtlichen geistlichen LeiterIn ist jede Person wählbar, die

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 23 Ziffer 3 der Bezirkssatzung sowie die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 Ziffer 1 Buchstaben a, e, f, g dieser Wahlordnung erfüllt und
- b. vom Herrn Erzbischof mit der Ausübung dieses Amtes beauftragt wird.

Hinweis: - § 5 und § 6 sind irrelevant für die Wahlordnung für die Wahl der Bezirksleitung. -

§ 7 Durchführung der Wahl

0. Vorbereitung der Wahl

Vor der Wahl bestimmt die Versammlung über die Amtszeit und über eine eventuelle andere Zusammensetzung der Bezirksleitung (vergleiche Artikel 42 Bezirkssatzung). Mit der Durchführung der Wahl wird eine nicht stimmberechtigte Person zur Wahlleitung beauftragt.

1. Leitung

- a. Die Wahlleitung bekommt für die Dauer der Wahl alle Kompetenzen zur Leitung der Bezirksversammlung übertragen (vgl. § 6 GO).
- b. Sie/er eröffnet die Wahlhandlung mit Bekanntgabe der Wahlregeln (§ 7 Ziffer 4 dieser Wahlordnung).
- c. Die Wahlleitung eröffnet die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
- d. Die Wahlleitung befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie sich zur Kandidatur bereit erklären.
- e. Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

2. Vorstellung der KandidatInnen - Personalbefragung

Die KandidatInnen haben das Recht, ihre Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Bezirksversammlung haben das Recht, den KandidatInnen Fragen zu stellen. Über die Zulassung einer Frage entscheidet die Wahlleitung. Eine zeitliche Beschränkung der Befragung und die Führung einer Aussprache sind nicht zulässig.

3. Personaldebatte

Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Personaldebatte statt. Die Debatte findet im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung der Wahlleitung statt und ist vertraulich. Sie erfolgt in Abwesenheit der KandidatInnen. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin/des Kandidaten beschränkt.

4. Die Wahl

- a. Die Wahl ist geheim.
- b. Das Auszählen der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich.
- c. Gezählt werden alle abgegebenen, gültigen Stimmzettel. Stimmzettel, bei denen der Wille der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.
- d. Leer abgegebene Stimmzettel sind gültige Stimmen.
- e. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht (absolute Mehrheit).
- f. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es.
- g. Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab oder erreicht keine Person die erforderliche Mehrheit, wird die Wahlhandlung für dieses Amt wiederholt. Stehen mindestens zwei Personen zur Wahl, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

Steht nur eine Person zur Wahl, ist sie gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Ein weiterer Wahlgang findet nicht statt.

h. Hinweis: - § 7, 4. Ziffer h ist irrelevant für die Wahlordnung für die Wahl der Bezirksleitung. -

Hinweis: - § 8 ist irrelevant für die Wahlordnung für die Wahl der Bezirksleitung. -

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Bezirksversammlung am _____ in Kraft.

Ort, Datum

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Geistliche Leitung

